

Kundmachung an das Landvolk.

Durch das im constitutionellen Wege erlassene Gesetz vom 7. September 1848 ist das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt den daraus entspringenden Lasten aufgehoben worden.—

Die Freiheit der Personen und des Grund und Bodens soll eine allgemeine und gleiche seyn, und in Zukunft alle Staatsbürger nur landesfürstlichen Behörden in der politischen Amtsverwaltung und in der Justizpflege unterstehen. Die Einführung dieser landesfürstlichen Behörden ist bereits in Angriff genommen, doch wird jeder billig Denkende einsehen, daß eine so umfassende und kostspielige Umgestaltung nur allmählig ins Leben treten kann. Es wurden daher durch das gedachte Gesetz zwar auch die aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionenrechte und der Dorfherrlichkeit entspringenden Lasten der Berechtigten aufgehoben, jedoch der einstweilige Fortbestand der Patrimonial-Behörden zur Vernehmung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung als unerlässlich erkannt, und laut §. 9 bestimmt, daß die Patrimonial-Behörden ihr Amt provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen haben.

Daraus folget, daß derzeit die bisherigen Behörden noch gesetzlich bestehen, und daß, wenn nicht die größte Unordnung und Anarchie einreißen soll, ihren Anordnungen und Entscheidungen nach erlangter Rechtskraft fortan unweigerlicher Gehorsam zu leisten ist.

Die Ministerien des Inneren, der Finanzen und der Justiz, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 7. September 1848 beauftragt und für den geregelten Gang der Verwaltung einerseits, so wie für Schonung des Staatsärars anderseits verantwortlich sind, finden daher kundzumachen und zu verordnen:

Erstens. Die Patrimonial-Behörden (Magistrate, Justizämter, Pfleg- und Landgerichte, Grundbuch-, Steuerbezirks- und Ortsobrigkeiten u. dgl.) haben nach den gesetzlichen Vorschriften, so weit dieselben nicht durch das Patent vom 7. September 1848, §. 1, außer Wirksamkeit gesetzt sind, die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung unter ihrer Haftung provisorisch auf Kosten des Staates überall und in so lange fortzuführen, bis ausdrücklich und speciell kundgemacht wird, daß und welche landesfürstliche Behörden, und von welchem Zeitpunkte an die Geschäfte übernehmen.

Zweitens. Ueber die Art und Weise der Liquidirung der bis dahin vom Staate zu vergütenden Verwaltungskosten wird eine besondere Verordnung erlassen.

Drittens. Die Gerichts- und Grundbuch-Laren, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 7. September 1848, §. 3, aufgehobenen Gebühren bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall sind noch fortan nach dem gesetzlichen Bestande an die Patrimonial-Behörden bei Execution zu entrichten, und man zählt um so zuverlässlicher auf die bereitwillige Leistung derselben, als in diesen zu verrechnenden Bezügen nur eine kleine Entschädigung für die dem Staate überwiesenen Kosten liegt.

Viertens. Eben so bestehen, mit Ausnahme der das aufgehobene Unterthänigkeits-Verhältniß betreffenden Anordnungen, die auf die politische Amtsverwaltung bezüglichen Gesetze, insbesondere auch jene über die Concurrrenz-Beiträge, die Gemeindelasten, die Ortspolizei, derzeit noch in voller Wirksamkeit.

Mit Vertrauen erwartet das Ministerium, daß alle österreichischen Staatsbürger insbesondere die nunmehr von dem drückenden Unterthans-Verbande befreiten Landbewohner, den Gehorsam vor den aufrecht bestehenden Gesetzen und den Behörden bewahren, sich selbst dadurch den Schutz der Freiheit in der Ordnung, und durch Achtung des fremden Eigenthums die Erhaltung des eigenen sichern, und keinen Anlaß zur strengen Ahndung von Gesetzwidrigkeiten geben werden.

Wien den 15. September 1848.

Der Minister des Inneren:

Doblhoff m. p.

Der Minister der Justiz:

Bach m. p.

Der Minister der Finanzen:

Krauß m. p.

Erklärung des Landvolks

Wir sind im konstitutionellen Rechte erstehen... Erklärung des Landvolks...



Die Landvolk in... Die Landvolk in... Die Landvolk in...

Das ist die Art der Erklärung...